

# Weisung 201812026 vom 20.12.2018 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW/ FW Programm WeGebAU)

**Laufende Nummer:** 201812026

**Geschäftszeichen:** AM 41 – 5530.2/ 5531/ 75081/ 75083/ 75144

**Gültig ab:** 01.01.2019

**Gültig bis:** 01.01.2024

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201704007 vom 20.04.2017 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)
- Weisung 201612018 vom 20.12.2016 – Fachliche Weisungen Programm WeGebAU

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Die im Bezug genannten Weisungen mit Wirkung zum 31.12.2018

---

**Die Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FW FbW) wurden an die durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) geänderte Rechtslage ab 01.01.2019 angepasst. Die bisherigen Fachlichen Weisungen zum Programm WeGebAU wurden in die FW FbW integriert.**

## **1. Ausgangssituation**

Der demographische und technologische Wandel beschleunigt wirtschaftliche und strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und erfordert gestärkt qualifikatorische Anpassungsprozesse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund die Regelungen zur Weiterbildungsförderung an die aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen angepasst.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die Weiterbildungsförderung Beschäftigter unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße verstärkt. Damit soll insbesondere Beschäftigten, die von Strukturwandel und Digitalisierung betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen ermöglicht werden.

## 3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung der Fachlichen Weisungen in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services wenden die Fachlichen Weisungen unter Berücksichtigung folgender Hinweise an:

- Die mit dem Qualifizierungschancengesetz modifizierten Fördergrundlagen können voraussichtlich erst mit der Programm-Version P91 (15.03.2019) im IT-Verfahren COSACH erfasst werden. Bis zur Umstellung können geringqualifizierte Beschäftigte (Förderung nach § 81 Abs. 2 SGB III) mit Rechtsgrundlage „T“ und alle anderen Beschäftigten unabhängig von Betriebsgröße und Lebensalter mit der Rechtsgrundlage „Q“ erfasst werden.
- Soweit sich aus der Stellungnahme zur Entscheidung zur Übernahme der Weiterbildungskosten nichts anderes ergibt, sind die Weiterbildungskosten im IT-Verfahren COLIBRI unter der jeweiligen Leistungsart für die allgemeine Förderung anzuweisen.

## 4. Info

entfällt

## 5. Koordinierung

entfällt

## 6. Haushalt

entfällt

## 7. Beteiligung

entfällt

gez.  
Unterschrift